

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 23

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hatte als Baumeister dort Heimatrecht. Ihm wurde auch von Seite der Bundesbahnen in reichem Maße Vertrauen entgegengebracht. Der Bau einer größeren Zahl schmucker Stationsgebäude war ihm übertragen worden. Was man im Gewerbe leider oft vermisst, war bei ihm Wirklichkeit: ein Mann ein Wort.

(„Glarner Nachrichten.“)

† Spenglermeister Josef Bühmann-Schäli in Großwangen (Luzern) starb am 26. August nach langer Krankheit im Alter von 57 Jahren.

† Schlossermeister Jean Scheer-Züblin in Herisau (Oberdorf) starb am 27. August im Alter von 64 Jahren.

† Spenglermeister und Installateur Max Müller-Mändli in Schaffhausen starb am 28. August nach kurzer Herzkrankheit im Alter von 50 Jahren.

Der zürcherisch-kantonale Tilgungsfonds für Neubauten. Dem Kantonsrate beantragt der Regierungsrat: Der Tilgungsfonds für Neubauten wird aufgehoben; sein Bestand ist auf Ende des Rechnungsjahres 1925 dem Spezial-Neubauten-Konto gutzuschreiben. Vom Jahre 1926 an sind die Bauausgaben, die dem Spezial-Neubauten-Konto belastet werden, durch jährliche Zuschüsse der Betriebsrechnung an das Spezial-Neubauten-Konto im Betrage von mindestens 750,000 Fr. zu tilgen. Die jährliche Tilgungsquote ist auf dem Spezial-Neubauten-Konto direkt abzuschreiben. Der Kantonsratsbeschluß vom 28. Februar 1899 betreffend die Bildung und Aufnung eines Tilgungsfonds für Neubauten wird aufgehoben. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Staatsrechnungsprüfungskommission, daß das bisherige Tilgungssystem eine Reihe Nachteile in sich berge. Durch die Vorschrift, der Tilgungsfonds sei in Wertpapieren anzulegen, werde die Staatskasse zur Immobilisierung ihrer flüssigen Mittel gezwungen, ohne daß dadurch die Vermögenslage des Kantons gebessert würde. Die Vermehrung des Staatsvermögens in Form der für den Tilgungsfonds angekauften Wertpapiere bewirke auf der andern Seite, daß bei außerordentlichem Bedarf an Vermitteln sofort zu einer Vermehrung der Staatschulden durch Aufnahme fremder Gelder geschritten werden müsse. Dazu komme als weiterer Nachteil noch eine Komplizierung der Verwaltung und des Rechnungswesens.

Die neue Lösung habe den Vorteil der größeren Einfachheit, und bewirke zugleich, daß der Staatskasse ihre flüssigen Mittel erhalten bleiben, so daß sie neuen Bedürfnissen unter möglichster Vermeidung der Aufnahme fremder Gelder gerecht werden kann. Von dem auf 16,850,105 Fr. angewachsenen Defizit des Spezial-Neubauten-Kontos mache die bisherige Amortisationsquote von 350,000 Fr. nur 2% aus und sei ungenügend für die Tilgung eines stets durch neue große Belastung anwachsenden Defizitkontos; die neu beantragte Quote entspreche einer jährlichen Tilgung von rund 4½%, und sei wohl das Minimum des Erforderlichen.

Orgelrenovation in Billmergen (Aargau). Die Orgel in der Billmerger Kirche ist abgebrochen worden. Die Firma Goll & Cie. in Luzern wird sie renovieren und erweitern. Die Registerzahl wird von 24 auf 40 erhöht. Die ganze Renovation kostet 25,000 Fr.

Literatur.

Die Praxis des Bauhandwerkersandrechts. (Dr. H. S.) Unter diesem Titel erschien kürzlich im Verlage von Rascher & Co. A.-G. in Zürich (Preis Fr. 2.—, 63 Seiten) eine gemeinverständliche Darstellung des Bauhandwerkersandrechts unter Berücksichtigung sämtlicher publizierten gerichtlichen Entscheidungen aus den Jahren 1912—1924. Der Verfasser, Rechtsanwalt Dr.

Hermann Walder in Zürich, weist sich mit dieser Arbeit als ein vorzüglicher Kenner der keineswegs einfachen Materie aus. Das Zivilgesetzbuch brachte bekanntlich den Bauhandwerkern und Unternehmern einen gesetzlichen Anspruch auf ein Pfandrecht an einem Grundstück, für welches sie Materialien und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben. Das Pfandrecht bezweckt in erster Linie den Schutz des Bauhandwerkers und Unternehmers gegen die bestimmungswidrige Verwendung von Bau- geldern, sowie gegen die betrügerische Absorbierung des Produkts ihrer Arbeit durch die Inhaber singulärer oder übersechter Hypotheken. Während in einigen Staaten zur Erreichung dieser Zwecke besondere Gesetze geschaffen wurden, hat das Zivilgesetzbuch die ziemlich komplizierte Materie in einigen wenigen Sätzen zu ordnen versucht, deren Auswirkungen in rechtlicher Beziehung indessen zu zahlreichen Kontroversen führten. Dr. Walder hat sich in klarer und dem Laien durchaus verständlicher Weise mit den wichtigsten Fragen des Bauhandwerkersandrechts auseinandergesetzt. Zunächst wird das System des Bauhandwerkerschutzes, wie ihn das Zivilgesetzbuch gestaltet hat, kurz dargestellt und an praktischen Beispielen verständlich gemacht. Dann erläutert der Verfasser durch Beispiele aus der Praxis oberer kantonaler Gerichte und vor allem des Bundesgerichts die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Wer ist berechtigt, die Eintragung des Pfandrechtes zu verlangen? Kann das Pfandrecht auch für Umbauten und Reparaturen verlangt werden? Kann der Handwerker und Unternehmer die Eintragung auch für diejenigen Arbeiten verlangen, welche er weitervergeben hat? Bis zu welchem Betrage muß sich der Bauherr die Eintragung von Bauhandwerkersandrechten gefallen lassen? Wie ist die Frist zur Eintragung von „drei Monaten nach Vollendung der Arbeit“ zu berechnen? Gegen wen ist das Begehren um Eintragung des Bauhandwerkersandrechts zu richten? Von großem Interesse sind die Ausführungen über die persönliche oder dingliche Natur des Pfandrechtes und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen, ob die Eintragung auch gegenüber demjenigen verlangt werden kann, der das Grundstück erst nach Erstellung des Baues erwirbt und welchen Einfluß die Eröffnung des Konkurses über den Grundgentümer, welche Wirkung die Bewilligung einer Nachlaß-Stundung auf die Stellung der Bauhandwerker habe. Auf alle diese zum Teil in der Theorie sehr bestrittenen Fragen gibt die Schrift klare und eindeutige, auf die Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofs gegründete Auskunft. In einem weiteren Abschnitt behandelt der Verfasser das Verfahren, welches der Baugläubiger zu beobachten hat, wenn er ein Pfandrecht zu seinen Gunsten erlangen will (das Vorgehen zwecks Erlangung zunächst einer provisorischen, dann der definitiven Eintragung). In einem letzten Kapitel zeigt die Schrift, einerseits wie nach Möglichkeit verhütet werden kann, daß ein Baugläubiger überhaupt in die Lage kommt, das Pfandrecht beanspruchen zu müssen und wie sich der Bauherr zu verhalten habe, wenn aus irgend einem Grunde trotz aller Rauten dennoch Pfandrechte geltend gemacht werden, anderseits wie und unter welchen Voraussetzungen Baugläubiger vorgehende Hypotheken ansehnen können. Die Schrift Dr. Walders orientiert in vorzüglicher Weise über die wichtigsten Fragen und Kontroversen aus dem Gebiete des Bauhandwerkersandrechts und deren Lösung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Sie ist ein gemeinverständlicher Leitfaden für dieses Rechtsinstitut, das für jeden Bauhandwerker, Unternehmer und Bauherrn von großer Bedeutung ist. Wir empfehlen allen, welche sich mit Fragen des Bauhandwerkersandrechts zu befassen haben, die kleine Schrift angelegentlich.